

974 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (386 der Beilagen): Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris, samt Anhang

Am 9. September 1886 ist in Bern die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst geschlossen worden. Die Übereinkunft ist wiederholt revidiert worden, und zwar zuletzt in Brüssel am 26. Juni 1948 (Brüsseler Fassung), in Stockholm am 14. Juli 1967 (Stockholmer Fassung) und in Paris am 24. Juli 1971 (Pariser Fassung). Österreich hat diese Übereinkunft in der Berliner Fassung (1908) im Jahr 1920 ratifiziert (StGBI. Nr. 435/1920). Im Jahr 1953 hat Österreich die Übereinkunft in der Brüsseler Fassung ratifiziert (BGBl. Nr. 183/1953). Im Jahr 1973 hat Österreich gemeinsam mit dem Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die organisatorischen Bestimmungen der Stockholmer Fassung ratifiziert (BGBl. Nr. 398/1973). Österreich hat die Pariser Fassung am 28. Jänner 1972 unterzeichnet.

Die revidierten Fassungen werden im folgenden mit „RBÜ“ abgekürzt.

Zweck der Pariser Fassung der RBÜ ist der Interessenausgleich zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern.

Dem Interesse der Industriestaaten dient die Verstärkung des Urheberschutzes: Anstelle des derzeit noch maßgeblichen materiellen Rechtsschutzes der Brüsseler Fassung treten die auf der Stockholmer Konferenz beschlossenen Verbesserungen des Mindestschutzes, die unverändert in die Pariser Fassung übernommen werden. Der Kreis der geschützten

Werke wird erweitert. Das Vervielfältigungsrecht wird generell geregelt. Das Filmrecht wird weitgehend neu gefaßt. Eine Mindestschutzfrist für Filmwerke und Werke der Photographie und der angewandten Kunst wird festgelegt. Der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts wird im wesentlichen auf die gesamte Dauer des Schutzes der Verwertrungsrechte ausgedehnt. Hingegen wird den Interessen der Entwicklungsländer durch die im Anhang enthaltenen Erleichterungen von dem in der Übereinkunft vorgesehenen Mindestschutz entsprochen. Diesen Ländern wird durch Zwangslizenzen die Benützung geschützter ausländischer Werke erleichtert. Hiedurch werden das Übersetzungsrecht und das Vervielfältigungsrecht des Urhebers beschränkt.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Jänner 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß im vorliegenden Fall der Meinung, daß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen: Der Abschluß des Staatsvertrages Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris, samt Anhang (386 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1982 01 27

Kittl
Berichterstatter

Dr. Steger
Obmann